

# **SATZUNG**

über die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen der Ortsgemeinde Klingelbach vom 15. Februar 2002

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat für die Benutzung der Grillhütte und seiner Einrichtungen am 30.01.2002 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1**

### **Benutzungsrecht**

Das Recht zur Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes wird allen Bürgern, Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Klingelbach eingeräumt. Für auswärtige Benutzer gilt dieses Recht nur insoweit, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird. Der verantwortliche Vertragspartner der Ortsgemeinde Klingelbach muss das 18. Lebensjahr vollendet ~~hat~~. Für die weiteren Teilnehmer ist ein Mindestalter nicht vorgesehen.

*X haben*

## **§ 2**

### **Benutzungsmöglichkeit**

Die Anmeldung zur Benutzung der vorgenannten Anlage hat bei dem Ortsbürgermeister unter Angaben der Dauer der Benutzungszeit zu erfolgen; der Ortsbürgermeister wird entsprechende Weisungen an die Benutzer erteilen. Bei fahrlässigem Verhalten haftet die Ortsgemeinde nicht für entstehende Personen- oder Sachschäden.

## **§ 3**

### **1) Haftung**

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an der gesamten Anlage sowie an den Zufahrtswegen und der unmittelbaren Umgebung.

### **2) Haftungsfreistellung**

Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte und seiner Außenanlagen stehen. Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

## **§ 4**

### **Pflichten des Benutzers**

Nach der Benutzung der Anlage ist dieselbe sowie das umliegende Wald- und Steinbruchgebiet, soweit es mitbenutzt bzw. durch die Benutzung der Anlage verschmutzt wurde, un-

verzüglich, spätestens bis 11.00 Uhr des nächsten Tages, durch den Benutzer bzw. deren Beauftragten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Beim Verlassen des Platzes muss das Feuer gelöscht sein, so dass keine Brandgefahr besteht. Sollte die Anlage nicht in den ursprünglichen Zustand versetzt worden sein, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Benutzers im Wege der Ersatzvornahme zu vollziehen.

## **§ 5 Geldbuße und Zwangsmittel**

Wer gegen die §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 500 € geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

## **§ 6 Benutzungsgebühren**

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen vom 23. Sept. 1984 außer Kraft.

Klingelbach, 15. Februar 2002

Ortsgemeinde Klingelbach

  
Arnold Kadesch  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

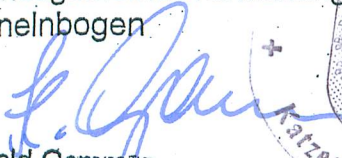
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Feb. 2002

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



05.03.

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Klingelbach im Informationsblatt für den Einrich Nr. 9 am 28. Feb. 2002 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 01. Jan. 2002 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 05. März 2002

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
(J. Gemmer)

